

diei convenientis. S. R. C. d. 12. Mart. 1836 i. n. Tridentina. (Gardellini 4777.) Doch besteht hierüber noch ein neueres Decret, welches zwar im Allgemeinen auch die Befolgung des *Rituale Romanum* verlangt, (somit die Tagesfarbe fordert), aber doch die Gewohnheit tolerirt, in der österlichen Zeit die weiße Farbe zu tragen. Diese Bestimmung lautet aber so: *Venetiarum. Ad utrumque servetur Ritualis Romani Rubrica, et ubi vigeat consuetudo administrandi Sacramentum Eucharistiam cum stolis albi coloris fidelibus Paschale praeceptum adimplentibus toleranda. Atque ita rescripsit die 14. Augusti 1877. (Gardellini 5706.)*

Nur bei Spendung des Viaticums ist die Stola immer weiß, sogar am Charfreitag. Das *Rituale Romanum* sagt: *De Communione Infirmorum: „Sacerdos indutus superpelliceo et Stola, et si haberi potest, Pluviali albi coloris.“* Ähnlich sagt die Ritus-Congregation: *Considerandum est, quod (sacerdos Viaticum) deferat cum Stola atque Pluviali albi coloris, quando in feria supradicta color Paramentorum est niger. S. R. C. 15. Mai 1745. (Gardell. 4170.)*

Steinbach, Großherz. Baden.

Pfarrer H. Kees.

XVIII. (Eine Scheinehe.) Raimund A., katholisch, ledig, 40 Jahre alt, als Beamter bei der Dampfschiffahrtsgesellschaft angestellt, gebürtig aus Niederösterreich, lebte mit Amalia D., kath., ledig, 35 Jahre alt, gebürtig aus Mähren, seit mehreren Jahren in einer Scheinehe, aus welcher bereits mehrere Kinder entsprossen sind. Beide Personen hatten ihren früheren Aufenthalt in G., wo sie sich kennen lernten, aber sich nicht verehelichten, und übersiedelten bald nach St., wo sie nun als wirklich verehelicht angesehen wurden. Auch die Kinder wurden überall mit dem Namen des Vaters benannt, und Niemand zweifelte an deren Legitimität. In St. angekommen, ging A. ernstlich mit dem Gedanken um, die D. zu ehelichen; allein, da nach den Statuten der genannten Gesellschaft nur definitiv angestellte Beamte mit einem Gehalte von 700 fl., oder gegen Erlag einer entsprechenden Caution sich verehelichen dürfen, der Eheverber jedoch keinen so hohen Gehalt bezog und keine Caution erlegen konnte, so konnte die Eheschließung nicht stattfinden, und lebte A. in dem sträflichen Verhältnisse mit D. fort, wurden aber Beide als wirkliche Eheleute betrachtet. Mit dem Beginne des Jahres . . . erhielt R. A. einen Gehalt von 700 fl. und zugleich die Bewilligung der General-Direction zu seiner Verehelichung. Beide wünschen nun dem illegalen Verhältnisse ein Ziel zu setzen und eine kirchlich und bürgerlich gültige Eheschließung vorzunehmen, um in ihrem Gewissen ruhig sein zu können und ihren Kindern die Vortheile der Legitimität zu

sichern. Sie tragen nun ihr Anliegen ihrem zuständigen Seelsorger vor, doch besorgen sie für sich und ihre Kinder eine Diffamirung, wenn sie unter den obwaltenden Umständen sich einer öffentlichen Verköndigung zu unterziehen hätten. Wie hat nun der Seelsorger vorzugehen?

Er hat zunächst genau zu untersuchen, ob dieser vorhabenden Ehe irgend ein Hinderniß oder Verbot entgegenstehe. Hierauf ist an das bischöfliche Ordinariat die Eingabe zu machen, worin über die obwaltenden Verhältnisse genau Bericht erstattet, die Bitte der Rupurienten um gänzliche Nachsicht vom Aufgebote vorgetragen und um weitere Weisung gebeten wird, um den Eheverbern die kirchliche und politische Dispens vom dreimaligen Aufgebote zu ermöglichen. Das bischöfliche Ordinariat schreitet nun bei der k. k. Statthalterei um die betreffende Dispens ein und diese wird bei einer derartigen Motivirung ohne weiters für beide in einer Scheinehe lebenden Personen gemäß § 87 des allg. bürgerl. G. B. gegen Ablegung des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Eides ertheilt, und zugleich das Ordinariat angegangen, den nach § 75 des allg. bürgerl. G. B. zur Trauung berufenen Priester zur Abnahme dieses Eides im Namen der Statthalterei-Präsidiums zu ermächtigen.

Gemäß § 87 des bürgerl. Ehegesetzes könnte in diesem Falle, wenn nämlich zwei Personen getraut werden sollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie miteinander verehelicht seien, bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen ange sucht werden.

Allein dieses Zugeständniß des § 87 des a. b. G.,¹⁾ daß mit Verschweigung der Namen ange sucht werden könne, besteht nicht mehr aufrecht. Ein an sämtliche Landesherren gerichteter Cultus-Ministerialerlaß vom 4. Juni 1859, Z. 8240, hat nämlich die Eröffnung gemacht, daß zufolge einer a. h. E. vom 19. Mai 1859, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird, daß sie bereits miteinander verehelicht seien, die Nachsicht von allen drei Verköndigungen von dem Seelsorger durch den Bischof, **jedoch unter Namhaftmachung der Eheverber**, bei dem Landesherren nachge sucht werden könne, welcher dieselbe ohne Intervention der bei der politischen Landesstelle bestehenden Hilfsämter gegen dem zu gewähren hat, daß die Eheverber vor ihrem Seelsorger eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

Infolge der eingelangten Statthalterei-Dispens wird dann auch die kirchliche Dispens von drei Aufgeboten ertheilt und der zuständige

¹⁾ „In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien ange sucht werden“, heißt es im § 87.

Seelsorger der Ehemänner sowohl im Namen des bischöflichen Ordinariates, als auch im Namen des k. k. Statthaltereipräsidiiums ermächtigt und beauftragt, den beiden Personen, und zwar zuerst dem Bräutigam und hierauf der Braut in Gegenwart zweier vertrauter Zeugen (welche am füglichsten zugleich die beiden Beistände sein können), nachstehenden Eid abzunehmen:

„Ich N. N., Bräutigam (Braut) schwöre zu Gott, dem Allwissenden, daß mir kein, meiner vorhabenden Ehe mit der Braut (dem Bräutigam) N. N. entgegenstehendes Hinderniß bekannt ist. So wahr mir Gott helfe. Amen!“ (Ordinariats-Schreiben von St. Pölten ddo. 15. December 1856.)

Dieser Eidesabnahme hat selbstverständlich die entsprechende Belehrung und Erinnerung voranzugehen. Die Eidesformel ist für den Bräutigam sowohl, als für die Braut schriftlich bereit zu halten, und nach geleistetem Eide von dem Betreffenden zu unterfertigen. Sodann ist nach geschetzener Namensfertigung der Betreffenden beizusetzen: „Dieser Eid wurde in Gegenwart der Gefertigten abgelegt zu N. am Pfarrsiegel und pfarrliche Unterschrift nebst Unterschrift der beiden Zeugen. Diese beiden Documente sind sammt den übrigen beiden Trauungsacten aufzubewahren. Die Wahl der Eideszeugen und der Beistände ist den Ehemännern zu überlassen, da es in ihrem Interesse liegt, solche Personen beizubringen, auf deren Verschwiegenheit sie rechnen können. Auch wird in einem solchen Falle von Seite des Ordinariates erlaubt, die Trauung nachmittags vorzunehmen. Daß alle sonstigen, zum Behufe der Eingehung einer gültigen und erlaubten Eheschließung bestehenden Vorschriften zu beobachten sind, ist selbstverständlich.

Opponitz.

M. Geppl, Pfarrer.

XIX. (Die aus einer Brandstiftung entstehende Restitutionsverpflichtung.) Im III. Heft 1884 der Quartalsschrift wird Seite 612 die Restitution bei Brandstiftung im Falle der Assurance besprochen. Der vorgelegte Fall beschäftigt sich hauptsächlich mit der Art und Weise, wie der Schadenersatz der Versicherungsanstalt am zweckmäßigsten geleistet werden kann. Bei der praktischen Wichtigkeit dieser Frage dürfte es nicht ohne Interesse sein, die Restitutionsverpflichtung an und für sich etwas näher in Augenschein zu nehmen, denn nach unserm Erachten scheint es gemäß den Grundsätzen der Moral nicht ganz gewiß zu sein, daß der Brandstifter der Versicherungsanstalt gegenüber in foro conscientiae ante iudicis sententiam zum Schadenersatz verpflichtet ist. Der Brandstifter beschädigte nämlich direct und unmittelbar den Besitzer des durch den Brand vernichteten Objectes und ist daher vor allen Anderen diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Der